

# RS OGH 1992/4/8 3Ob128/91, 5Ob136/08y, 5Ob135/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1992

## Norm

EO §331 D

WEG §9 Abs2

WEG 2002 §13 Abs3

## Rechtssatz

Bei der im § 9 Abs 2 WEG vorgesehenen Pfändung des Anspruchs auf Aufhebung des gemeinsamen Wohnungseigentums handelt es sich um eine Exekution auf andere Vermögensrechte nach den §§ 331 ff EO.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 128/91  
Entscheidungstext OGH 08.04.1992 3 Ob 128/91
- 5 Ob 135/08a  
Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 135/08a  
Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3
- 5 Ob 136/08y  
Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 136/08y  
Vgl aber; Beisatz: Zur Hereinbringung von Sonderschulden eines Partners stehen nur die in § 13 Abs 3 WEG 2002 als lex specialis umschriebenen Exekutionsmittel zur Verfügung. (T1); Beisatz: Die Zwangsvollstreckung aufgrund eines gegen den einen Partner lautenden Exekutionstitels ist demnach nur im Wege des mit der Pfändung des Anspruchs auf Aufhebung des gemeinsamen Wohnungseigentums zu verbindenden Antrags auf Zwangsversteigerung des gesamten Mindestanteils und des damit verbundenen gemeinsamen Wohnungseigentums zulässig; eine abgesonderte Geltendmachung des Aufhebungsanspruchs durch den Betreibenden ist nicht vorgesehen, ein Teilungsstreit findet somit nicht statt. (T2); Beisatz: Der Aufhebungsanspruch stellt grundsätzlich kein eigenes, nach §§ 331 ff EO verwertbares Vermögensrecht dar. (T3); Bem: Siehe auch RS0119787, RS0004202. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0004196

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)